

Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

## Erinnerung an ein historisches Ereignis

Vor 20 Jahren — am 4. September 1945 — erließ der Oberste Chef der Sowjetischen Militäradministration einen Befehl über die Reorganisation der deutschen Gerichte in den Provinzen der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland, den historischen Befehl Nr. 49.

Vielleicht fragt mancher: „Ein zwanzigster Jahrestag — auch in der Rechtspflege?“ Diese Frage erscheint verständlich im Hinblick auf die große Zahl der Gedenktage, die wir in diesem Jahr feiern. Sie ist aber mit einem deutlichen Ja zu beantworten, einmal, weil jeder dieser Tage und die an ihnen vollbrachten Taten und beschlossenen Maßnahmen ein Schritt zur Bewältigung des Vergangenen und ins Neuland waren, zum anderen, weil die Erinnerung an diesen Jahrestag der Bedeutung des Rechts im sozialistischen Staat entspricht, der Feststellung auf dem VI. Parteitag der SED, daß beim umfassenden Aufbau des Sozialismus die Rolle des sozialistischen Rechts wächst.

Wenn der SMAD-Befehl Nr. 49 am 4. September 1945 erlassen wurde, dann bedeutet das nicht, daß in der damaligen sowjetischen Besatzungszone nicht schon vorher mit dem Aufbau deutscher Gerichtsbehörden begonnen worden wäre. Es sind bereits eine Reihe von Berichten und Erinnerungen aus jener Zeit veröffentlicht worden, die zeigen, wie mit dem Aufbau der neuen Staatsgewalt von unten schon in den Sommermonaten 1945 auch deutsche Rechtspflegeorgane entstanden<sup>1</sup>. Wir denken an die Gerichte in Wittenberg, in Brieselang, in Meißen und viele andere<sup>2</sup>. Schon am 11. Juni 1945 forderte die Kommunistische Partei Deutschlands in ihrem Aufruf als unmittelbarste und dringendste Aufgaben:

„... Umbau des Gerichtswesens gemäß den neuen demokratischen Lebensformen des Volkes. Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied der Rasse vor dem Gesetz und strengste Bestrafung aller Äußerungen des Rassenhasses...

Außer der Bestrafung der großen Kriegsverbrecher, die vor den Gerichten der Vereinten Nationen stehen werden, strengste Bestrafung durch deutsche Gerichte aller jener Nazis, die sich krimineller Verbrechen und der Teilnahme an Hitlers Volksverrat schuldig gemacht haben ...“<sup>3</sup>

Der Befehl Nr. 49 bedeutet aber die erste Festlegung einer einheitlichen Organisation der deutschen Gerichtsbehörden durch einen zentralen Normativakt in der in jener Periode des Neuaufbaus völkerrechtlich und

<sup>1</sup> Vgl. Walter Ulbricht, „Die geeinte Arbeiterklasse führte das Volk aus der Katastrophe“, Rede auf dem Empfang der Aktivisten der ersten Stunde am 12. Mai 1960. ND vom 17. April 1965, S. 3 f.; Albert Norden, Ein freies Deutschland entsteht, Berlin 1963, S. 52 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Berger, Lindert und Kroll, „Aus der ersten Zeit des Aufbaus unserer Justiz“, NJ 1955 S. 267 ff.

<sup>3</sup> Abgedruckt bei Walter Ulbricht, Zur Geschichte der neuesten Zeit, Berlin 1955, S. 370 ff.

staatsrechtlich gegebenen Form eines Befehls der Besatzungsmacht. Der Befehl enthielt folgende Hauptpunkte<sup>4</sup>:

1. Die deutschen Gerichte werden entsprechend den vor dem 1. Januar 1933 geltenden Gesetzen reorganisiert.
2. Diese Reorganisation führt der Chef der Zentralen Deutschen Justizverwaltung durch. Die Chefs der Sowjetischen Militäradministrationen in den Ländern und Provinzen werden beauftragt, bei dieser Arbeit den notwendigen Beistand zu leisten.
3. Aus sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften werden ehemalige Mitglieder der NSDAP sowie Personen, die unmittelbar die Strafpolitik des Hitlerregimes verwirklichten, entfernt.

Mit diesem bedeutsamen Befehl wurde die Reorganisation der Gerichte in deutsche Hände gelegt. Das stand in voller Übereinstimmung mit den Forderungen der Kommunistischen Partei Deutschlands in ihrem Aufruf vom 11. Juni 1945 und entsprach den politischen Prinzipien der sowjetischen Besatzungsmacht von den ersten Tagen der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus an. Ich erinnere mich, wie ich als Oberstaatsanwalt in Berlin-Steglitz im Mai 1945 es für richtig hielt, den sowjetischen Kommandanten über die erste vor dem damaligen Amtsgericht Berlin-Lichterfelde vorgesehene Gerichtsverhandlung zu informieren. Ich wurde sehr freundschaftlich darauf hingewiesen, daß es unsere Sache sei, mit den deutschen Verbrechern fertigzuwerden. Auf der anderen Seite wird sich jeder, der in den ersten Jahren nach 1945 als Richter oder Staatsanwalt tätig war, dankbar an die große kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung erinnern, die uns die Offiziere der sowjetischen Besatzungsmacht gaben, wenn es notwendig war.

Mit dem Befehl, aus sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften ehemalige Mitglieder der NSDAP zu entfernen, wurde der Grund dafür gelegt, daß die neue, demokratische Justiz frei von Faschisten jeder Art aufgebaut wurde. Dadurch war sie fähig, von den ersten Monaten an in eigener Verantwortung auch Kriegs- und Naziverbrecher zu bestrafen.

Der Bogen der Zeit spannt sich über zwei Jahrzehnte. Diese Zeit war voller historisch bedeutsamer und für alle, die sie persönlich miterlebten, auf das tiefste bewegender Ereignisse. Ich denke an die Ausbildung der ersten Volksrichter und an die von allen Beteiligten — Schülern wie Lehrern — mit Spannung erwarteten ersten Tage ihrer Tätigkeit und Bewährung; an die ersten Verfahren zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher und an die große Verantwortung, die uns auf

<sup>4</sup> Der Wortlaut des Befehls Nr. 49 ist in NJ 1955 S. 517 veröffentlicht.